

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

## 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

**1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstraße 7, 56073 Koblenz (nachfolgend KTK) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Kunde).

**1.2** Vertragsgegenstand sind neben dem abgeschlossenen Vertrag die folgenden Regelungen, die jeweils gültige produktspezifische Preisliste, die jeweils gültigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und das ggf. von der KTK angebotene und bei Vertragsschluss vereinbarte produktspezifische Service Level Agreement („SLA“), die Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

**1.3** Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, es sei denn, dass KTK der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag / Auftrag zum Abschluss eines Dienstleistungs- und/oder Kaufvertrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vertragsformulars und die Annahme des Angebotes durch KTK zustande. Das Angebot gilt spätestens als durch KTK angenommen, wenn die Dienstleistungen durch KTK zur Verfügung gestellt werden oder der Kaufgegenstand ausgeliefert wurde. Termine und Fristen für den Beginn der Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn KTK dies ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienstleistung durch KTK getroffen hat und ggf. notwendige Willenserklärungen (z.B. bei Domain-Übertragungen, Preselection-, Portierungsaufträge etc.) abgegeben hat.

## 3 Bereitstellung der Dienstleistung, Leistungserbringung, Lieferung

**3.1** Die Bereitstellung der Dienstleistung erfordert je nach Produkt bzw. Art der Dienstleistung notwendige technische Voraussetzungen wie z.B. das Vorhandensein von freien, nutzbaren Teilnehmeranschlussleitungen („TAL“) bei leitungsgebundenen Verbindungsprodukten („DSL“, „Festverbindung“), störungsfreie Sichtverbindung bei Funk-Verbindungen („Funk-LAN“, „Richtfunk“) oder andere technische Voraussetzungen gem. der jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

**3.2** Wird bei der Bereitstellung der Leistung festgestellt, dass die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so teilt KTK dies dem Kunden unverzüglich mit. Beide Vertragspartner sind dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche aus dem beendeten Vertrag werden, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen.

**3.3** Soweit in den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen oder im Vertrag angegeben, stellt KTK dem Kunden für die Vertragslaufzeit die technischen Anlagen (z.B. Router, Firewall, Modem/CPE etc.) zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Sämtliche dem Kunden für die Dauer des Vertrags zur Verfügung gestellten Anlagen oder Einrichtungen verbleiben im Eigentum der KTK. KTK kann die Anlagen jederzeit austauschen, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Der Ersatz eines beschädigten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern KTK die Beschädigung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

**3.4** Kauft der Kunde ein Endgerät, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der KTK. Alle Angaben zur Verfügbarkeit, zum Versand und zur Zustellung stellen keine verbindlichen oder garantierten Versand- und Liefertermine dar.

**3.5** Bei Software oder anderen Daten (Bilder, Grafiken etc.) und Dienstleistungen, die elektronisch (z.B. Software zum Download) zur Verfügung gestellt werden, gilt die Bereitstellung der Zugangsdaten, des Links bzw. des Logins als Lieferung.

## 4 Leistungsverzögerungen bzw. -einschränkungen / Entstörung

**4.1** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KTK die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG, auch wenn sie bei Lieferanten, Unterauftragnehmern der KTK oder deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten - hat die KTK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KTK, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

**4.2** KTK ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. KTK wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. KTK wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/ -beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

**4.3** Bei Ausfällen von vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KTK oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

**4.4** KTK kann die Leistung aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Kunden bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn

- dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Dienstleistungen durchzuführen,
- dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten,
- der Kunde KTK bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert, oder
- die Nutzung offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist.

**4.5** KTK wird den Kunden zuvor schriftlich von einer solchen beabsichtigten Aussetzung der Dienstleistung unterrichten. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss oder an von KTK bereitgestellten technischen Anlagen darf der Kunde nur durch KTK oder deren Beauftragte ausführen lassen.

**4.6** KTK wird den Kunden über notwendige Wartungsarbeiten in angemessener Frist vorab informieren.

**4.7** Der Kunde ist verpflichtet, KTK erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und KTK in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen.

**4.8** KTK wird Störungen des Netz- und Rechenzentrumsbetriebes, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bedingungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten SLA beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Leistungsbeschreibungen keine Regelung enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist.

**4.9** Von KTK vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von KTK zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist.

**4.10** Der Kunde hat KTK diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die KTK durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass KTK nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

## 5 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der KTK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6 Mitteilungspflichten des Kunden

**6.1** Der Kunde hat der KTK unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

**6.2** Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KTK zu ersetzen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

## 7 Preisregelungen und Zahlungsbedingungen

**7.1** Der Kunde ist zur Zahlung der einmaligen, monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte bzw. der Kaufpreise verpflichtet, die sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste ergeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Bereitstellung/Lieferung der Leistung durch KTK. Soweit die Bereitstellung im Laufe eines Monats erfolgt, sind monatliche Entgelte für den Rest des Monats anteilig je Tag zu zahlen.

**7.2** Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der von KTK aufgezeichneten Verbindungsdaten des Kunden. Die Berechnung von Aufwandsentgelten (z.B. bei Support- und Wartungsverträgen) erfolgt nach der Anzahl der im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen (Stunden, Manntage).

**7.3** Die nutzungsabhängigen Entgelte werden monatlich jeweils nachträglich in Rechnung gestellt, die einmaligen Bereitstellungs-entgelte sowie die Entgelte für die Lieferung von Waren werden nach Bereitstellung/Lieferung in Rechnung gestellt.

**7.4** Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Rechnungszugang fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, wobei die Zahlung erst dann als erfolgt anzusehen ist, wenn der Betrag gutgeschrieben ist. Im Falle von durch den Kunden verschuldeten Rücklastschriften oder sonstigen Stornierungskosten berechnet KTK ausweislich der Preisliste eine Bearbeitungsgebühr zzgl. der für KTK anfallenden Bankgebühren.

**7.5** Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist KTK berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen.

**7.6** Alle Preise sind rein netto zuzüglich der jeweiligen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

**7.7** Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der KTK müssen innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der KTK eingehen.

## 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

**8.1** Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Bereitstellung bzw. Lieferung (§3).

**8.2** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Unberührt hiervon bleibt das Kündigungsrecht gem. Ziffer 10.3.

**8.3** Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie können ausschließlich per Brief erfolgen.

**8.4** Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für KTK liegt insbesondere dann vor, wenn

a) Manipulationen an den technischen Einrichtungen vorgenommen oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch genommen werden,

b) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstoßen wird oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht,

c) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht in Verzug kommt,

d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Kunden gestellt wird oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt,

e) der Kunde ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat, oder

f) der Kunde gegen Pflichten, Nutzungsregeln oder Obliegenheiten verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung der KTK nicht innerhalb von 2 Wochen einstellt bzw. beseitigt.

**8.5** Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die KTK den Vertrag aus vom Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die KTK ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der KTK bleiben unberührt.

**8.6** KTK ist berechtigt, Verträge über Dienstleistungen, die auf Funk-Technologie basieren (vgl. produktspezifische Leistungsbeschreibung), aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Funkverbindung in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke, nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird oder der Vertrag zum Betrieb einer Basisstation zwischen KTK und dem Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird und KTK dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche aus der Beendigung des Vertrages sind ausgeschlossen.

**8.7** Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung von KTK bereitgestellte technische Anlagen innerhalb von 10 Werktagen in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten an KTK bzw. an den von KTK benannten Logistikpartner zurückzusenden.

**8.8** KTK ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Laufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75% der bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsabhängigen Vergütung zu verlangen. KTK ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen.

## 9 Gewährleistung und Haftung

**9.1** Für Mängel an einer Kaufsache gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Lieferung.

**9.2** Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet KTK nach den Regeln des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

**9.3** Im Übrigen haftet KTK uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Soweit ihr keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet die KTK gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt für die Haftung der KTK für Vertreter, Verrich-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

tungs- oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf 12.000,00 €.

**9.4** Die Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss in Ziff. 9.3 gilt nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**9.5** Für die Wiederherstellung von Daten haftet KTK im Umfang von Ziff. 9.3 nur dann, wenn der Kunde eine tägliche Datensicherung durchgeführt hat, so dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**9.6** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 10 Änderung der Preise oder der AGB

**10.1** KTK ist berechtigt diese AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (z.B. Umfang der Leistung, Kündigung, Laufzeit) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Änderungen können auch erfolgen, wenn dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB betroffen sind. Änderungen der produktspezifischen Leistungsbeschreibungen erfolgen nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes und wenn der Kunde nicht schlechter gestellt wird. Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es für die geschuldete Dienstleistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt, sich gesetzliche regulatorische Vorgaben oder Sicherheitsstandards ändern oder wenn Dritte, von denen KTK zur Erbringung ihrer Dienstleistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

**10.2** Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und dem Kunden mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung bekanntgegeben, es sei denn, die Anpassung beruht ausschließlich auf einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hierzu erhält der Kunde eine briefliche Mitteilung. Zudem werden die Änderungen auf der Internetseite veröffentlicht.

Unbeschadet dessen ist KTK bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Umsatzsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

**10.3** Die nach 10.1 und 10.2 beabsichtigten Änderungen der AGB oder der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Änderung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Auf diese Folge wird KTK den Kunden gesondert hinweisen.

## 11 Nutzung

**11.1** Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistung nur in der für das jeweilige Produkt in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebenen Art und Weise zu nutzen. Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen oder Eingriffe vornehmen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der KTK oder der Netze ihrer Vorlieferanten oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen führen können. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche geeignet sind, die Funktion des Netzes der KTK oder der Netze ihrer Vorlieferanten zu beeinträchtigen, KTK unverzüglich anzuzeigen.

**11.2** Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der KTK Zugang zu Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten erforderlich ist. Der Kunde stellt der KTK auf eigene Kosten die für den Vertragszweck notwendigen Einrichtungen, Aufstellungsräume, geeigneten Leitung-

swegen, Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand.

**11.3** Ein Weiterverkauf der Dienstleistung ist nicht zulässig.

## 12 Sperre

Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug kann KTK den Anschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet die monatlichen Entgelte zu zahlen.

## 13 Leistungen durch Dritte

KTK ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch KTK oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

## 14 Bonitätsprüfung / Einwilligung zur Bonitätsauskunft

**14.1** KTK ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt KTK Name, Anschrift & Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr.14, 41460 Neuss.

**14.2** KTK ist berechtigt, den genannten Auskunftgebern und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunftgebern oder den Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann KTK hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt gem. den Voraussetzungen des § 28a BDSG und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KTK, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftgebern, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 15 Schlussbestimmungen

**15.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**15.2** Als Gerichtsstand wird Koblenz am Rhein vereinbart.

**15.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.